

# RS OGH 1992/11/9 Okt5/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1992

## Norm

KartG 1988 §10 Abs1

## Rechtssatz

Für ein gemeinsames Interesse der Mitglieder kann es ausreichen, daß durch die Einführung eines über alle Vertriebsstufen zu überwälzenden Verwertungsbeitrages ein wirksames bundesweites Sammelsystem und Recyclingsystem für diverse Verpackungen eingeführt werden soll, um dadurch den Vorgaben der sogenannten Zielverordnung BGBl 1990/516 (und allfälliger weiterer derartiger Verordnungen) zu entsprechen und damit durch marktwirtschaftliche Lösungsmodelle auf freiwilliger Basis weitergehende behördliche Maßnahmen nach dem AWG zu vermeiden.

## Entscheidungstexte

- Okt 5/92  
Entscheidungstext OGH 09.11.1992 Okt 5/92  
Veröff: ÖBl 1993,29

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0063412

## Dokumentnummer

JJR\_19921109\_OGH0002\_000OKT00005\_9200000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)